

FMA-Wegleitung 2020/7 – Anerkennung von Nettingvereinbarungen

Referenz:	FMA-WL 2020/7
Adressaten:	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäss Artikel 4 der Verordnung (EU) 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR)
Betrifft:	Anerkennung von Nettingvereinbarungen gemäss Art. 296 CRR
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	23.07.2020

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die Anerkennung von Nettingvereinbarungen gemäss Art. 295 ff CRR. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Gemäss Art. 295 ff CRR können vertragliche Nettingvereinbarungen, wenn sie risikomindernde Effekte aufweisen, zu einer geringeren Eigenmittelunterlegung beim beantragenden Institut führen. Dafür hat die nationale Aufsichtsbehörde die risikomindernden Effekte anhand der Kriterien des Art. 296 CRR anzuerkennen. Ausschlaggebend ist hierbei vor allem, dass die Nettingvereinbarung für alle erfassten Geschäfte eine einzige rechtlich – auch im Land des jeweiligen Vertragspartners – durchsetzbare Verpflichtung begründet. Von dieser Verpflichtung darf weder im Anfechtungsfall noch aus sonstigen Gründen abgewichen werden.

In der Praxis bestehen diverse Rahmenverträge für den Abschluss solcher Nettingvereinbarungen. Zu erwähnen sind hier vor allem die Master Agreements der ISDA (International Swaps and Derivatives Association) aus den Jahren 1992 und 2002. Aber auch im deutschsprachigen Nachbarland gibt es diverse Rahmenverträge, so etwa den deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte oder auch den österreichischen Rahmenvertrag. Die konkreten Einzelvereinbarungen zwischen den Vertragspartnern befinden sich zumeist in sogenannten Schedules, die auf den jeweiligen Rahmenvertrag verweisen. Der Rahmenvertrag muss somit gemeinsam mit den Schedules der Beurteilung nach Art. 296 CRR zugrunde liegen. Zusätzlich verlangt die CRR gemäss Art. 296 ein Länderrechtsgutachten, aus dem unter anderem hervorgeht, ob und wie die Nettingvereinbarung im jeweiligen Land des Vertragspartners rechtlich durchsetzbar ist.

2. Anerkennung von vertraglichen Nettingvereinbarungen

Nach Art. 296 CRR erkennt die FMA als zuständige Behörde vertragliche Nettingvereinbarungen an, wenn die in Art. 296 Abs. 2 bzw., sofern relevant, Abs. 3 genannten, erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

Beabsichtigt ein Institut, vertragliche Nettingvereinbarungen als risikomindernd zu behandeln, muss es dies der FMA anzeigen. Mit der Anzeige sind folgende Informationen und Dokumente durch das Institut bei der FMA einzureichen:

- Bekanntgabe der Gegenparteien unter Beilage der jeweils massgeblichen Dokumentation (vertragliche Nettingvereinbarungen samt Ergänzungen);
- Erklärung zu Art. 296 Abs. 2 Bst. a bis d CRR;
- Bekanntgabe aller massgeblichen Rechtsordnungen;
- ISDA- Rechtsgutachten mit Angabe des Autors und des Datums;
- Angabe, wo das Close-Out-Netting im Gutachten festgehalten wird;
- Erklärung ob dem Vorhandensein einer Ausstiegsklausel;
- Erklärung ob der Anerkennung durch andere Aufsichtsbehörden im EWR.

Mit der Anzeige ist eine Bestätigung des Instituts einzureichen, in der folgendes bestätigt wird:

- Die angezeigte[n] Art[en] von Nettingvereinbarung[en] begründet [begründen] für alle erfassten Geschäfte eine einzige rechtliche Verpflichtung, sodass das Institut bei Ausfall des Vertragspartners, für den die Anerkennung eingeholt wird, nur auf den Saldo der positiven und negativen Marktwerte der erfassten Einzelgeschäfte einen Anspruch hat oder zu dessen Zahlung verpflichtet ist;
- Das Institut verfügt über die Rechtsgutachten in Bezug auf das jeweilige, in Art. 296 Abs. 2 Bst. b CRR genannte anwendbare Recht, die die Art[en] der angezeigten Nettingvereinbarung[en] erfassen und die bestätigen, dass bei einer rechtlichen Anfechtung der Nettingvereinbarung[en], die mit den Arten von Vertragspartnern geschlossen wurde[n], für die die Anerkennung eingeholt wird, die Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen des Kreditinstituts nicht über den Saldo der positiven und negativen Marktwerte der erfassten Geschäfte hinausgehen;
- Das Kreditrisiko in Bezug auf jeden einzelnen Vertragspartner, für den die Anerkennung eingeholt wird, wird zusammengefasst, um für alle Geschäfte mit diesem Vertragspartner eine einzelne rechtliche Risikoposition zu erhalten, und dieser Zusammenfassung wird bei den Kreditvolumenobergrenzen und im internen Kapital Rechnung getragen;
- Die angezeigte[n] Nettingvereinbarung[en] enthält [enthalten] keine Ausstiegsklausel im Sinne des Art. 296 Abs. 2 Bst. d CRR;
- Bei produktübergreifenden Nettingvereinbarungen sind die in Art. 296 Abs. 3 Bst. a und b CRR genannten Voraussetzungen erfüllt, und das Institut führt die Verfahren nach Massgabe von Art. 296 Abs. 2 Bst. c CRR durch, um sich davon zu überzeugen, dass alle Geschäfte, die in einen Netting-Satz aufgenommen werden sollen, durch ein oder mehrere Rechtsgutachten gemäss Art. 296 Abs. 2 Bst. b CRR erfasst werden;
- Das Institut hat Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass die Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit seines vertraglichen Nettings überprüft wird, um Änderungen der Rechtsvorschriften der Länder nach Art. 296 Abs. 2 Bst. b CRR Rechnung zu tragen, und bewahrt alle vorgeschriebenen Unterlagen im Zusammenhang mit seinem vertraglichen Netting in seinen Akten auf;
- Das Institut bezieht die Auswirkungen von Netting in die Messung der Gesamtkreditrisikoposition gegenüber jeder einzelnen Gegenpartei ein und steuert sein Gegenparteiausfallrisiko dementsprechend.

Bezugnehmend auf die Anzeige zur Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen gemäss Art. 296 CRR wird weiters auf die Checkliste im Anhang 2 verwiesen.

In dieser Checkliste gilt es Zutreffendes anzukreuzen, sonstige Anmerkungen oder Referenzen soweit erforderlich anzugeben und die unterzeichnete Checkliste der Anzeige beizulegen.

Institute können vertragliche Nettingvereinbarungen als risikomindernd behandeln, nachdem sie dies der FMA angezeigt haben. Die Befugnis der FMA, im Anschluss Untersuchungen vorzunehmen und zu beschliessen, dass eine bestimmte vertragliche Nettingvereinbarung oder eine bestimmte Art von vertraglicher Nettingvereinbarung oder eine Nettingvereinbarung mit einem bestimmten Vertragspartner oder mit einer bestimmten Art von Vertragspartner nicht als risikomindernd anerkannt wird, bleibt davon unberührt.

Institute werden ausserdem auf ihre Pflichten gemäss Art. 297 CRR hingewiesen.

3. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Anhang 1- Rechtsgrundlagen

Anhang 2- Checkliste vertragliche Nettingvereinbarungen

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li
Stand: 23.07.2020

Anhang 1- Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012

Anhang 2- Checkliste vertragliche Nettingvereinbarungen

[Checkliste](#)